

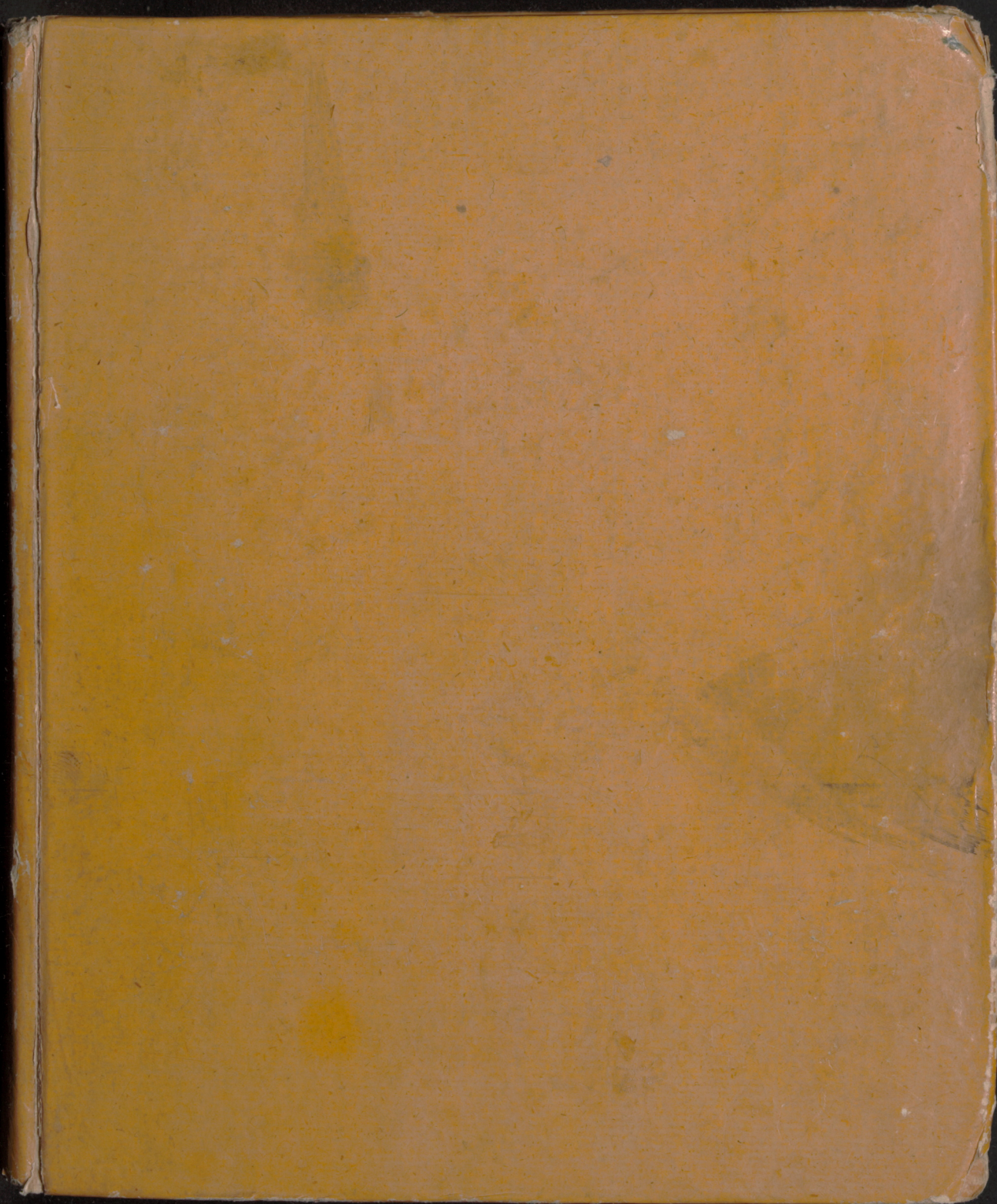
## **Instruction für das Directorium des hiesigen Brand-Entschädigungs-Instituts**

Rostock: gedruckt bey Christian Müller, 1782

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862639778>

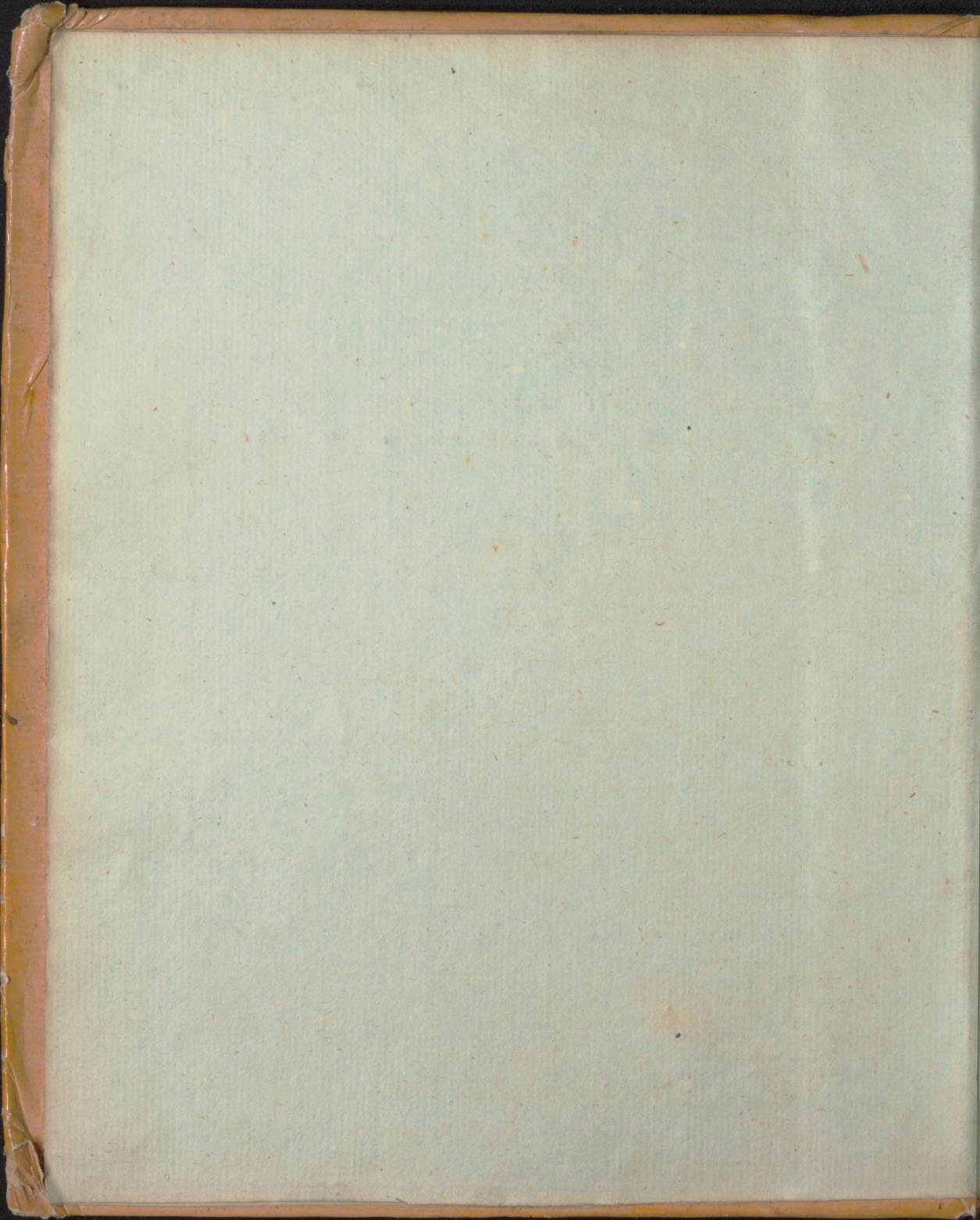
Druck Freier  Zugang





*Ms. — 157. (4.)*  
*Ms. — 157. (4.)*

1. Grundriss d. Regeln der in Ross. vereinigten Witwen-  
Gesellschaft. Ross. (1774)
2. Act. von Friedrich, Königin v. Meckl. ... Regulatio d. Verord-  
nung d. sog. Rostocker Lyra. Ross. 1774.
3. Fortgesetzter Abriß der Verordnungen d. Regier. u. des Reichs  
Rammer Gericht etc. d. Präsidenten d. Stadt Ross. u. d.  
Meckl. Ritter- u. Landpfalz. ... 1775.
4. Verordnungen des Regier. u. Reichs-Cammer-Gerichts in d. Sa-  
chsche d. Stadt Ross. etc. d. 12ten Theil bei Kriegs-Lassen (1758-64)
5. [Verordnung betr. Jahresgaben] 1775.
6. Punkte, worüber f. f. R. u. d. f. Bürgerf. sich die Instruction an  
des Cass-Departement vereinigen (1776).
7. Verordnung wegen Ausbesserung u. Reinführung d. Gassen R. 1779.
8. Vorläufige Bedingungen u. Einrichtung u. f. f. Brand- u. Feuerlösch-  
Gesellschaft. ... Ross. 1780.
9. Verf. d. f. f. sog. Stumm-Geld. Ross. 1781.
10. Rolle des Amtes d. Präfektur. ... Ross. 1781.
11. f. f. R. Lassen-Ordnung f. d. Lassen-Verwaltung. Ross. 1781.
12. Kaiserliche Erlaubung ... d. Vorläuf. Bedingungen u. Einrichtung  
u. f. f. Brand- u. Feuerlösch-Gesellschaft. Ross. 1781.
13. Instruction f. d. Directorium d. f. f. Brand- u. Feuerlösch-  
Gesellschaft. Ross. 1782.
14. Verz. der bisf. Mitglieder d. Brand- u. Feuerlösch-Gesellschaft. 1782.
15. f. f. R. Verordnung wegen des Lassen-Geldes. Ross. 1782.
16. Reglement für die Logen im Comodien-Garten. Ross. 1790.
17. Regulatio für d. Wittwen-Stift v. Professoren. R. 1794.
18. Rolle des Amtes der Pflichtigen. Ross. 1795.
19. Grundriss Reglement ... der Verpflichtung unregelmäßiger Zusammen-  
künfte der Quartiere betriff. Ross. (1795.)



20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40

- 20. f. f. R. - verordnete Verordnung wegen einiger Rechtspflich-  
widriger Weisbrüche der Gaudenrath-Gesellen. Kop. 1796.
- 21. f. f. R. - verordnete Verordnung wegen des pöbeligen Betragens  
der Lehr- u. anderer Jüngere. Kop. 1796.
- 22. f. f. R. - Verordnung weg. d. Gropjährgen u. d. Aushuiffen. R. 1799.
- 23. Koppsche Brand-Appreciations-Ordnung. Kop. 1800.
- 24. f. f. R. - Lothru-Ordnung von Kop nach Marumünde. R. 1802.
- 25. . . . von Lothru Ordnung f. d. Jafen Marumünde. R. 1802.
- 26. Fulankörung d. R. von Lothru Ordnung. . . . 1802.
- 27. f. f. R. - Verordnung weg. d. Brandwage u. d. Gassenverlethung. 1802.
- 28. [Uber eine zu gründende Arnen-Stupalt. 1803].
- 29. Fulankörung für Arnen-Ordnung. . . . Kop. 1803.
- 30. Arbitrat der Aushuiffen u. Gesellen d. Fifflewanth. R. 1803.
- 31. f. f. R. - Verordnung weg. d. von d. Wiffen zu entwiffen  
den Gallap d. Gagger-Geltes. Kop. 1804.
- 32. f. f. R. - Verordnung, betr. d. Priorität der zu Markt bief  
wirfferten. Gläubiger. Kop. 1806.
- 33. f. f. R. - Verordnung a) weg. d. Gallapgeltes . . . b) weg. d.  
Gaggergeltes von Wiffen. . . . Kop. 1806.
- 34. Neue Mackler-Ordnung. . . . Kop. (1806.)
- 35. Verwinderung der Kaufmanth-Engagier. . . . zur Abbindung  
der zugewandigen König-Laffen. . . . Kop. (1807.)
- 36. Fufpaction f. d. pöf. pöf. Fiffpellen (Kop. 1809.)
- 37. f. f. R. - Verordnung weg. d. Laisan-Gebüffen. (R. 1810.)
- 38. f. f. R. - von Verordnung weg. d. folaguer der an-  
gafunden Bürger. . . . Kop. 1811.
- 39. Obrigkeith. beftätigte Ordnung a. Privat-Leihbank. R. 1812.
- 40. f. f. R. - Verordnung weg. d. Verwiffen d. Hofadigen u.  
Kaufmann der Fremden. . . . Kop. (1813.)

41. Handlung zwischen d. Gesandtschaften der Russland u. der Preußen u. Sachsen-Königreich Compagnie .. Kop. 1816.
42. Verträge der Preußen Compagnie .. 1816.
43. [Verordnung wegen d. Recht der Landbesitzer .. 1816.]
44. Neues Reglement für die Präsidenten .. 1817.
45. Verfassung der philosophischen Gesellschaft Kop. 1820.
46. Russ u. Bürgerrecht u. d. mit den Unternehmern des Waldwirts Vertrags .. Vertrag .. 1820.
47. Oberrichtl. best. ver. Ordnung u. Präsident Leibniz .. 1822.
48. L. G. R. .. Verordnungen u. 1806 u. 1822. u. d. Verfassung d. Verordnungen in Compagnie .. Kop. 1822.
49. Mass Ordnung - 1824.
50. L. G. R. .. Verordnung betr. d. Ordnung u. Verfassung der Präsidenten .. Kop. (1824.)
51. L. G. R. .. Regulation f. d. Regulation d. Präsidenten u. Präsidenten mit Präsidenten Militär .. 1824.
52. L. G. R. .. Verordnung betr. die Verfassung der Präsidenten von Präsidenten u. Präsidenten .. 1825.
53. Wirk Präsidenten Präsidenten .. Präsidenten u. Präsidenten .. [u. d. Präsidenten Präsidenten in Kop. 1825.]

13 Dreyß

87.

Instruction  
 für  
 das Directorium  
 des hiesigen  
**Brand = Entschädigungs =  
 Instituts.**




---

R o s t o c k,  
 gedruckt bey Christian Müller, C. C. Rath's Buchdrucker.  
 1782.





Das Directorium des mit dem 24sten Junii d. J. seinen Anfang genommenen Brand-Entschädigungs-Instituts, so jetzt bis zu einer Summe von Zehnmahl Hundert und Fünf und Zwanzig Tausend Reichsthalern angewachsen, bestehet aus Einem der Herren Bürgermeisteren, den bey der Krieges-Casse geordneten jedesmahligen Rätlichen Herren Directoribus, und den bey dem eben genannten Departement angestellten 8 bürgerchaftlichen Deputirten, und sind diesem Directorio der jedesmahlige Viletschreiber und die beyden Monitores der Krieges-Casse unter- und beygeordnet. Sollte aber bey einem entstehenden wirklichen Brand-Schaden E. E. Rath oder auch die Ehrl. Bürgerchaft es für nöthig finden, aus ihrem Mittel annoch überdem einen oder andern dazu abzuordnen; so bleibet solches zwar gestattet, nur daß dergleichen Abgeordnete ihre Bemühung ganz unentgeltlich und ohne Remuneration zu übernehmen haben.

2.

Dieses Directorium hat den Betrieb aller derjenigen Geschäfte, welche die hiesige Brand-Entschädigungs-Gesellschaft betreffen, auf sich, und muß dabey die gedruckte

Vorläufige Bedingung zur Einrichtung einer hiesigen Brand-Entschädigungs-Gesellschaft. Rostock 1780., und die ebenfalls abgedruckte

Nähere Erläuterung auch Abänderung einiger Pun-

X 2

Puncte der vorläufigen Bedingungen. Ro-  
stock 1781,  
zum Grunde legen, und zum Augenmerke haben.

Es läffet das Directorium sich angelegen seyn, von den bis jetzt eingezeichneten Häusern, Buden und Wohnungen ein ganz genaues Catastrum nach den 11 Fahnen der Stadt zu fertigen, in welchem die Gebäude unter gewissen Nummern mit Benennung des Eigenthümers bemerket, die Haupt- und Neben-Gebäude aber, in so weit solche unter und mit einander nicht im Verband stehen, dergestalt, daß ein jedes von dem andern süglich unterschieden werden kann, verzeichnet sind.

4.

Bei einem jeden eingeschriebenen Gebäude hat das Directorium zu arbitriren, ob der von dem Eigenthümer angegebene Werth nach Wahrscheinlichkeit um ein Viertel höher, als der wirkliche seyn mögte, angegeben worden, und in einem dergleichen Falle ist von demselben eine Taxation des Gebäudes von Amtswegen zu verfügen, sonst aber wird der von dem Eigenthümer angegebene Werth des Gebäudes, in dem Catastro dem Gebäude beygefüget.

5.

Derjenige, dessen Haus oder Wohnung dem Catastro einverleibet worden, erhält von dem Directorio ein Certificat darüber: daß, wie hoch, und unter welchem Nummer sein Gebäude eingeschrieben worden, zugleich aber auch ein blechernes oder schwarz bemaltes Täfelchen mit dem Nummer, und hat das Directorium darauf

darauf acht, daß ein jeder Interessent solches an seinem Hause über der Hausthüre befestige. Bey Entgegennnehmung dieses Certificats erleget er denn die in den Bedingungen festgestellte 2 Schillinge, für jedes ein-gezeichnete Einhundert Reichsthaler, damit das dar-aus auffkommende Quantum zu den erforderlichen Kos-ten verwandt werden könne.

6.

Dem Directorio lieget ob darauf zu vigiliren, ob auch ein oder anderes der mit eingezeichneten Gebäude in der Zukunft schlechter werde, und hat dasselbe in ei-nem dergleichen Falle von Amtswegen den Eigenthü-mer über die Bewandniß zu vernehmen, und demselbe den das Behufige anzufügen, aber auch, wenn derselbe dem nicht nachgekommen, eine neue Taxe, die im Falle der befundenen Deterioration alle Mahle auf Kosten des Eigenthümers des deteriorirten Gebäudes geschie-het, zu veranstalten. Sollte aber die angeschuldigte Deterioration bey der angestellten Besichtigung unbe-gründet befunden werden; so darf der Eigenthümer keine Kosten tragen, sondern solche werden vom Dire-ctorio ohne Entgeld bestritten.

7.

Bei einem nach dem Verhängnisse der Vorse-hung erfolgenden wirklichen Brand-Schaden an einem der eingezeichneten Gebäude hat das Directorium bald-thunlichst die Aufräumung des Brand-Plazes zu ver-fügen, und dasjenige, was bey dem Brande an Holze und Steinen übrig geblieben ist, durch beerdigte Mau-er- und Zimmer-Meistere taxiren zu lassen, da dann

X 3

diese

diese Ueberbleibsel entweder dem zu Entschädigenden auf das Entschädigungs-Quantum in Anrechnung gebracht, oder von dem Directorio zur Disposition des Instituts an sich genommen werden; jedoch stehet dem Damnificato hierunter die Wahl frey. Uebrigens aber verbleibet alles auf der Brandstätte sich findende Kupfer, Zinn und Eisen, so nicht zur Consistenz des Gebäudes selbst, sondern vielmehr zu den Mobilien und Effecten des Damnificati gehöret, mithin unter dem ein-gezeichneten Quanto des Gebäudes nicht mit befindlich ist, lediglich und allein dem Damnificato, es wäre denn daß er bey Einzeichnung seines Gebäudes auf eine, z. B. kupferne, Vertinenz besondere Rücksicht genommen, und sie auch besonders einzeichnen lassen, als in welchem Falle solche als ein Theil des Gebäudes zu achten, und mithin die Disposition dieses Sphi wegen der Bau-Materialien eintritt. Die Kosten der Lösungs-Anstalten, werden aber auf die Gesellschaft mit reparirt, und treffen den Abgebrannten nicht.

8.

Wann ein Gebäude ganz oder der Gestalt abgebrannt ist, daß dasselbe vom Grunde aus neu gebauet werden muß; so ergiebt dem Directorio sich das zu reparirende Entschädigungs-Quantum aus dem Catastro von selbst. Im Falle aber, da das Gebäude nur zur Hälfte oder zu einem noch geringern Theile abgebrannt ist, hat das Directorium die Größe des Schadens durch beendigte, von Ihm zu ernennende und von dem Damnificato nicht recusirte, Kunstverständige, auf eine dem Abgebrannten möglichst soulagirende Art, bestimmen zu lassen.

9.

9.

Sobald als die Grösse des Indemnifications-Quantum constiret, repartiret das Directorium denselben in Grundlegung des Catastri auf gesammte Interessenten mit Einschlusse des Damnificandi, und machet ihn dannächst durch die hiesige wöchentliche Nachrichten und Zeitungen in der Maße bekannt, daß ein jeder Interessent es daraus abnehmen kann, wie hoch sich sein Beytrag beläuft.

10.

Sollte aber der Fall eintreten, (welchen Gott in Gnaden verhüten wolle!) daß der Beytrag auf 2 pro Cent ansteigen muß; so bestimmet das Directorium zugleich gewisse Termine, binnen welchen derselbe beschaffet werden soll, und besorget die Distribution der Beyträge unter den mehreren Abgebrannten in jedem der präfigirten Termine pro Raca.

II.

Von denen Mitgliedern welche den Beytrag nicht binnen der vom Directorio bekannt gemachten Frist geleistet, läset das Directorium denselben durch die Monitores einfodern. Nach Ablaufe 14 Tage aber, die von Zeit der geschenehen Monitur anzurechnen sind, hat das Directorium die Restanten executive benzutreiben, und die Rückstände der unter der Stadt-Gerichtsbarkeit nicht fortirenden Mit-Interessenten E. C. Rathe, zum Zwecke weiterer Verfügung, anzuzeigen.

12.

Demjenigen welcher die Entschädigung erhält, und also wieder zu bauen schuldig ist, lieget ob, dem  
Dire-

Directorio den Riß, nach welchem er zu bauen gesor-  
nen, vorzulegen, und desselben etwanigen Erinnerun-  
gen über den Riß bey dem Baue Gehör zu geben.  
Sonst bleibet dem Damnificato die Einrichtung d s  
neuen Hauses völlig überlassen, nur daß er das Ver-  
gütungs-Quantum dazu wirklich verwende.

13.

Die Ablegung der Rechnung von dem eingehobe-  
nen Geldern geschiehet vor Deputatis E. E. Rath's und  
der Ehrl. Bürgerschaft, in einem öffentlich vorhero be-  
kannt zu machenden Termine, wobey ein jedes Mit-  
glied der Gesellschaft den freyen Zutritt hat, und das  
Recht, bescheidene Erinnerungen zu machen, ausüben  
kann.

14.

In vorkommenden Fällen, die durch die im §. 1  
erwehnte respective vorläufige Bedingungen und die  
nähere Erläuterung derselben nicht entschieden sind,  
wird eine nähere Instructions-Ertheilung vorbehalten,  
und soll die gegenwärtige nach Befinden geändert, ge-  
mindert oder gemehret, übrigens aber zu Jedermanns  
Nachricht und Nachachtung öffentlich durch den Druck  
bekannt gemacht werden. Publicatum Jussu Senatus.  
Rostock, den 24sten Julius 1782.

J. C. T. STEVER,

Protonotarius.



N. 1 — 51.





§. 16.

Die nach einer zu gebenden neuen Instruction vom Schoß-ent speciell von Grundstücken und Kapitalien-Schoß zu Führung soll alljährlich vier Wochen nach Johannis abgeschlossen, die Rechnungen der Restanten beigefügt, und zur genauen Revision werden.

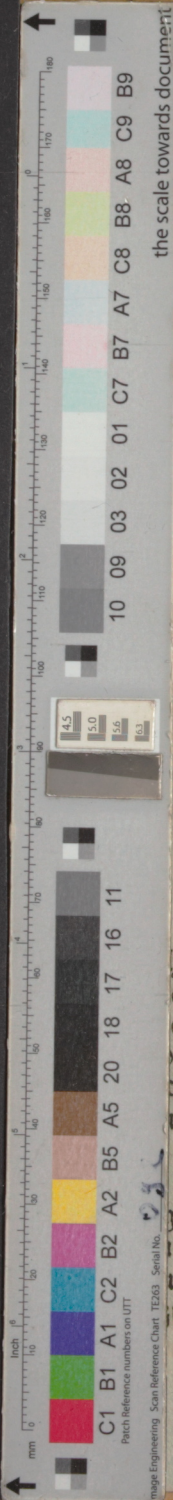
§. 17.

Wer überführt wird unrichtig geschossen zu haben, ist nicht schuldig, den defraudirten Schoß nachzuzahlen, sondern hat noch das Quantum, zu dessen Entrichtung er pflichtig war, die doppelte an die Schoß-Casse zum alleinigen Stadt-Nutzen, zu zahlen. Auch die Erben oder die sonstigen universellen Nachkommen des Schoßpflichtigen sind für den von letzterem etwa defraudirten Schoß verhaftet, auch zur Erlegung der Strafe aus dem Vermögen derselben verpflichtet.

§. 18.

Hätte die Deputation, das Schoß-Departement oder auch die Rechnungs-Revisorat wegen unrichtig gemachter Declarationen oder erschlagener Steuer, begründeten Verdacht gegen einen Beamten; so sind diese Behörden eben so befugt, als pflichtig, denselben an die obersten Gerichte, unter Mittheilung der betreffenden näheren Umstände, davon zur legalen Unterbrechtigung und Bestrafung die Anzeige zu machen.

Auch soll das Schoß-Departement entweder unmittelbar oder durch den zängiger Aufforderung vom Revisorat berechtigt seyn, von den Beamten verpflichtet nach Umständen die Wiederholung der schriftlichen Erklärungen und dies im Verfolg der Zeit, so oft es solche nöthig zu erfordern.



the scale towards document